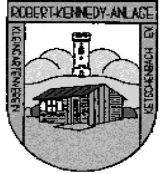


# GARTENORDNUNG



**Bestandteil des Unterpachtvertrages**

2. Auflage



# Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines .....	2
2. Kleingärtnerische Nutzung .....	3
3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen.....	3
4. Gemeinschaftsarbeit .....	4
5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle .....	5
6. Gartenlaube.....	5
7. Ver- und Entsorgung der Laube .....	6
8. Sonstige baulichen Anlagen .....	7
9. Gehölze .....	7
10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen.....	8
11. Pflanzenschutz und Düngung .....	9
12. Bodenpflege und Bodenschutz .....	10
13. Abfallbeseitigung.....	11
14. Tier- und Umweltschutz .....	11
15. Tierhaltung.....	12
16. Wasserversorgung.....	12
17. Verkehr .....	13
18. Ruhe und Ordnung.....	13
19. Bewertung bei Pächterwechsel .....	14
20. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung .....	15
21. Verstöße gegen die Gartenordnung .....	16
22. Änderungen.....	16
23. Inkrafttreten .....	16



## 1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der **Stadt Coburg und dem Stadtverband Coburg der Kleingärtner e. V.** bzw. der dem Stadtverband angeschlossene Kleingartenvereine überlassenen Grundstücke. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverband/-verein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Verbands-/Vereinsmitglieder als Unterpächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter = Zwischenpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

## 2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 BKleingG – Bundeskleingartengesetz geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen:
  - die Erzeugung von Obst und Gemüse
  - das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: **mindestens 33% (1/3)**

## 3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- b) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotop etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert

vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.

- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- d) Der an der Parzelle angrenzende Weg (Stichweg) und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu Pflegen und Instand zu halten. Dies umfasst auch das Räumen der Wege im Winter.
- e) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

#### **4. Gemeinschaftsarbeit**

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- d) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- e) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlen des Beitrages gilt Punkt 21 der Gartenordnung.

## **5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst Anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel (mit z.B. Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc.) sind verboten!
- e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Diese Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

## **6. Gartenlaube**

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- b) Sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Typenpläne für Lauben vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

- c) Der Unterpächter ist zum Einholen einer eventuell erforderlichen, baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- d) Mit der Genehmigung einer Gartenlaube sind folgende Auflagen verbunden: Grundfläche maximal 24m<sup>2</sup>, Traufenüberstände, Höhe, Materialien etc.
- e) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit Genehmigung des Verpächters vorgenommen werden.
- f) Das ständige Bewohnen der Gartenlaube sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.
- g) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters und nach den von der Stadt Coburg genehmigten Bauplänen gestattet.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

## **7. Ver- und Entsorgung der Laube**

- a) Der Anschluss an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme hierbei ist ein gemeinschaftlicher Arbeitsraum).
- b) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.
- c) Zulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit mobilen Solaranlagen zum Zwecke der Gewinnung von Arbeitsstrom.
- d) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube.

- e) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- f) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen. Öfen zum Beheizen der Laube mit Festbrennstoffen (Holz, Kohle, etc.) sowie Öl sind verboten!

## 8. Sonstige baulichen Anlagen

- a) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: Nebenbauten, An- und Umbauten. Diese baulichen Anlagen werden, sofern unzulässig erstellt, bei der Übergabe nicht bewertet und müssen entfernt werden.
- b) Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: 1 Gewächshaus maximal 5m<sup>2</sup>; diese Bauvorhaben bedürfen jedoch einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Zeitweise zulässig sind folgende baulichen Anlagen: Plastikschwimmbecken, Partyzelte.
- d) Teiche sind bis zu einer Größe von max. 10m<sup>2</sup> gestattet, eine Seite max. 3,50m lang, und dürfen eine Tiefe von max. 1,0m nicht überschreiten. Zur Dichtung des Teiches sind nur Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig.

**Der Teich ist gegen Verunfallung von Kleinkindern zu sichern. Es besteht klare Absprache darüber, dass hierzu die Verkehrssicherungspflicht vom Verpächter an den Unterpächter (Kleingartenpächter / Teichbesitzer) übertragen wird!**

## 9. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume, Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 4m überschreiten,
- b) Nadelgehölze, Nussbaum (Wal- und Haselnuss) und sonstige Waldbäume ohne kleingärtnerischen Nutzen sind verboten!



- c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0m mindestens 0,5m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0m Höhe mindestens 2,0m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- d) Hecken als Grenzbeplantzung sind bis maximal 1,20m Höhe zulässig, Außenhecken maximal bis 2,00m Höhe.
- e) Obstspalier können als Grenzbeplantzung angelegt werden.
- f) Der Grenzabstand für Kleinbauformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5m, für Beerenobststammformen 1,0m betragen.

## **10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen**

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Vorstandes verändert werden. Hierzu zählen insbesondere: Einbau von eigenen Eingangstüren, Veränderungen der Materialien.
- b) Einfriedungen an der Gartengrenze sind wie folgt vorzunehmen: Holz, Metall, Pflanzen. Die Zustimmung des Verpächters ist vor Baubeginn einzuholen.
- c) Die Errichtung von Sicht behindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung des Verpächters. Unter Sicht behindernden Einfriedungen werden verstanden: Pflanzen, Holzelemente, verkleidete Pergolen etc. Begrenzung der Höhe 1,8m.

- d) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung bzw. der Zaun eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Stützmauern zur Festigung einer Hanglage.
- e) Ausgenommen sind Grenzbebauungen mit bereits baulichen Genehmigungen der Stadt Coburg vor 1983!

## **11. Pflanzenschutz und Düngung**

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.
- c) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- g) Bei Anwendung Bienen gefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung)

einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur für Bienen ungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

- h) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden (beim Landwirtschaftsamt / bei der Unteren Naturschutzbehörde / bei dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt). Die Auflagen sind sorgfältig einzuhalten.
- i) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.
- j) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

## **12. Bodenpflege und Bodenschutz**

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltene Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist verboten!

### **13. Abfallbeseitigung**

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren. Sie dürfen nicht zur Geruchsbelästigung führen.
- d) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- e) Das Abbrennen von Abfällen (Grüngut etc.) in den Kleingartenparzellen und im Anlagenbereich ist in allen Mitgliedsvereinen des –Stadtverband Coburg der Kleingärtner e.V.– ganzjährig verboten!
- f) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

### **14. Tier- und Umweltschutz**

- a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang September, wobei aber keinerlei Behinderung auf den Gemeinschaftswegen entstehen darf.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (die Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern) durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- c) Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Verpächter zu beantragen. Es werden max. 3 Bienenvölker pro Gärtner gestattet. Eine Überprüfung durch den Stadtverband bzw. Vorstand ist jederzeit zu ermöglichen. Bei

Überschreitung der vorgegebenen Anzahl von Bienenvölkern oder einer gewerblichen Nutzung (z. B. Honigverkauf) wird auf Punkt 21 der Gartenordnung verwiesen. Darüber hinaus wird die Genehmigung der Bienenhaltung vom Verein zurückgezogen und es müssen somit alle Bienenvölker (-stöcke, -häuser, -körbe) aus der Parzelle entfernt werden.

## **15. Tierhaltung**

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Kleingarten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- c) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.
- d) Das Vergraben von toten Haustieren in den Gartenanlagen ist verboten!

## **16. Wasserversorgung**

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung und sonstige erforderliche Maßnahmen sind vom Verpächter bzw. einer vom Verpächter beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.
- b) Den Anordnungen des Verpächters bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten.
- c) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nur mit Genehmigung des Verpächters gestattet.

- d) Pro Parzelle ist nur eine Wasserzapfstelle zulässig.
- e) Eine einwandfreie Zugängigkeit der Wasserversorgungssysteme muss jederzeit und ausnahmslos gewährleistet sein.

## **17. Verkehr**

- a) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich.
- b) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Unterpächter nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Entsprechende Auflagen (zeitliche Begrenzung, Einschränkungen der Art der Fahrzeuge oder Fahrgeschwindigkeit) sind dabei einzuhalten.
- c) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist verboten!
- d) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.
- e) Das Radfahren (Mofa, Moped, Roller etc.) ist in der Anlage nicht gestattet.

## **18. Ruhe und Ordnung**

- a) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärm-erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu bewahren:

- täglich von 12. 00 Uhr bis 15. 00 Uhr
- am Abend ab 20. 00 Uhr bis 08. 00 Uhr am Morgen
- **an Sonn- und Feiertagen ganztägig!**

- c) Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bzw. Abwendung von evtl. Schaden ist der Verpächter oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt die Parzelle auch ohne Zustimmung des Unterpächters zu betreten!
- d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

## **19. Bewertung bei Pächterwechsel**

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pacht-nachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Unterpächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach 19. a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen (Alternative: vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen) zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens durch den Pacht-nachfolger fällig.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpächters wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine

geringere ortsübliche erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.

- e) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vor Übergabe des Gartens entfernt werden (sofern vom Nachpächter nicht übernommen): Sichtschutzwände, Koniferen, Folienhäuser, Tomatenhäuser, bewegliche Komposter und Regentonnen, Solaranlagen, Gasflaschen, Sandkästen etc.

## **20. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung**

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auch in Abwesenheit des Pächters die Gartenparzelle inklusive aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.



## 21. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss der Vorstandschaft des Vereins eine Geldbuße (ein Ordnungsgeld) bis zu **500 Euro** verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt.

## 22. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

## 23. Inkrafttreten

Die Gartenordnung wurde in der Generalversammlung des Stadtverbandes Coburg der Kleingärtner e. V. am 26. April 2008 beschlossen und tritt zum 02. Juni 2008 in Kraft.



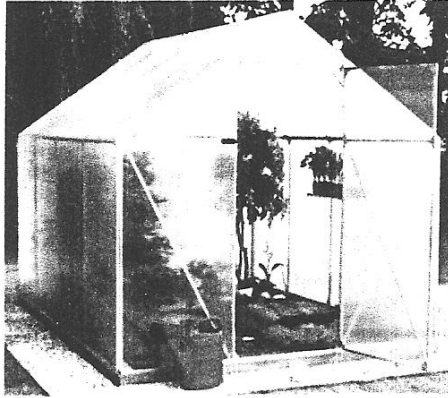
Die Anwendung dieser Gartenordnung ist für alle dem Stadtverband angeschlossenen Kleingartenvereine verbindlich.

Änderungen zur 1. Auflage erfolgten auf Beschlussfassung der Mitglieder vom 27. Juni 2012 -Verbandsausschuss Stadtverband Coburg der Kleingärtner e.V.- in Abstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Coburg

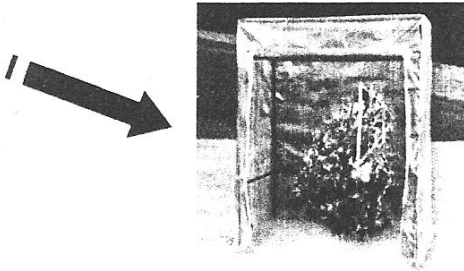
der/die Vorsitzende

Anhang zu § 8 der Gartenordnung

Es darf nur ein Gewächshaus oder Tomatenhaus in der Größe von **5 qm** in der Gartenparzelle aufgestellt werden.



plus eine Tomatenhilfe in der Größe von 2 qm, Höhe 1,70 Meter, das Tomatenhaus sowie die Tomatenhilfe müssen nach der Ernte wieder abgebaut werden.



Anträge dafür bitte bei der Vorstandschaft des jeweiligen Vereines beantragen.



**Herausgeber:**  
**Stadtverband Coburg der Kleingärtner e. V.**  
**[www.stadtverband-coburg.de](http://www.stadtverband-coburg.de)**  
**[mail@stadtverband-coburg.de](mailto:mail@stadtverband-coburg.de)**